

Satzung vom Feuerwehrverein Nateln e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Nateln e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosche OT Nateln.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Nateln einschließlich der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erwerb, Besitz und Unterhaltung des Feuerwehr-Kameradschaftsheimes in Nateln („Glashaus“)
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes der Ortsfeuerwehr Nateln,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Informationsreisen, Studienfahrten,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung der ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden (passive Mitglieder),
- Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen Feuerwehren und Vereinen,
- Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Feuerwehr,
- Pflege und Förderung des Feuerwehrbrauchtums,
- Veranstaltungen zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder,
- Werbung und Unterstützung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Altersabteilung)
 - c. Jugendfeuerwehrdienstleistende
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter-/innen. Zur Altersabteilung gehören Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst wegen Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze ausscheiden oder wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben, das auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem/ der Vorsitzenden,
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,

- c. dem/ der Schriftführer/ -in,
- d. dem/ der Kassenwart/ -in,
- e. dem/ der Ortsbrandmeister/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln soweit er/ sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
- f. dem / der stv. Ortsbrandmeister/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln soweit er/ sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
- g. dem / der Kassenführer/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln soweit er/ sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
- h. dem / der Schriftführer / -in der Ortsfeuerwehr Nateln soweit er/ sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
- i. dem/ der Gerätewart/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- j. dem/ der Sprüthenhuswart/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- k. dem/ der Atemschutzbeauftragten/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- l. dem/ der Sicherheitsbeauftragten/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- m. dem/ der Glashauswart/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- n. dem/ der Zeugwart/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- o. den Gruppenführern/ -innen der Ortsfeuerwehr Nateln
- p. dem/ der Jugendfeuerwehrwart/ -in der Ortsfeuerwehr Nateln
- q. bis zu drei weiteren gewählten Beisitzern/ -innen

Die unter 1.e-q genannten Personen müssen jeweils Vereinsmitglieder sein, um Vorstandsmitglieder zu werden.

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8 Abs. 1 Bst. a-d aufgeführten Personen. Der/ die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem unter § 8 Abs. 1 Bst. b-d oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem unter § 8 Abs. 1 Bst. c oder d aufgeführten Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn ein entsprechender Beschluss durch den Gesamtvorstand erfolgt ist.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter mindestens der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden bzw. des/ der die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden und öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der/ die Kassenwart/ -in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Kassenführer wird mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet, um die Kontoführung im Außenverhältnis unbegrenzt durchzuführen. Intern ist der Kassenwart verpflichtet, Verfügungen über 1.000 Euro ausschließlich nach Beschluss des Vorstands auszuführen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/ -innen, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Aushang am Gerätehaus und den öffentlichen Anschlagtafeln in Nateln oder durch den in Nateln üblichen Informationsumlauf („Knüppel“) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift bzw. dem Aushang der Einladung / der Kenntnisnahme der Umlaufeinladung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
6. Der/ die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Nateln zu verwenden hat.

Eine Übertragung vom Vereinsvermögen oder Teilen desselben an Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Rosche, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Nateln, 02.02.2018

Unterschriften